

Beilage zum Amts- und Intelligenz-Blatt No. 68.

Dienstag den 26. August 1845.

Regold. Gesinde-Ordnung.

Um dem schon so häufig ausgesprochenen Wunsche nach einer Gesinde-Ordnung für den Oberamtsbezirk Regold zu entsprechen, bringe ich unterzeichnete Stelle nachstehenden

Entwurf

einer solchen zur Kenntniß der Gemeinde-Collegien und fordert dieselben auf, diesen Entwurf zu prüfen und zu berathen, bis

1 November dieses Jahres aber, mittelst Protokollauszugs, hieher anzuzeigen, ob und mit welchen etwaigen Abänderungen sie geneigt wären, solchen in ihren Gemeinden einzuführen.

Den 14. August 1845.

K. Oberamt. Daser.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. (Gegenstand der Gesinde-Ordnung.) Diese bestimmt die Rechte und Pflichten der im Oberamtsbezirk wohnenden Dienstherrschaften und ihrer Diensthöten.

§. 2. (Wer unter Gesinde verstanden sei.) Zum Gesinde gehören Knechte und Mägde aller Art, auch solche Diensthöten, welchen vorzüglichere Dienstgeschäfte oder eine Art Aufsicht über die Haushaltung und Hauswirtschaft übertragen ist.

§. 3. (Mietvertrag.) Die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherrschaften und des Gesindes gründen sich zunächst auf den zwischen ihnen geschlossenen Vertrag, wodurch dieses zu Leistung häuslicher und wirtschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit, jene hingegen zu einer dafür zu gebenden Belohnung sich verbindet. Was durch den Vertrag nicht verabredet ist, wird durch die Bestimmungen der Gesinde-Ordnung ergänzt.

§. 4. (Form des Mietvertrages.) Der Mietvertrag kann durch eine schriftliche Urkunde, wovon jedem Theil auf Verlangen ein Exemplar zustellen ist, abgeschlossen werden.

§. 5. (Haftgeld.) Die Dienstherrschaft ist beim Verdingen zu Sicherung des Vertrages ein Haftgeld zu fordern berechtigt, das dem Diensthöten doppelt zurück erstattet wird, sobald der Dienst angetreten und die Fähigkeit 14 Tage erworben ist. Das Haftgeld ist als ein Theil des Jahreslohns anzusehen.

§. 6. (Befugniß, Gesinde zu dengen.) In der Regel kommt es dem Ehemann zu, das Gesinde zu dengen. Die weiblichen Diensthöten können zwar von der Ehefrau, jedoch nicht ohne Genehmigung ihres Gatten angenommen werden, der, wenn er sie verweigern will, binnen drei Tagen von dem Vertrags-Abschluß an, den Diensthöten davon zu benachrichtigen hat.

§. 7. (Befugniß, sich als Diensthöte zu verdingen.) Wer sich als Diensthöte verdingen will, muß über seine Person frei zu verfügen berech-

tigt seyn. Kinder unter elterlicher Gewalt können ohne Bewilligung der Eltern, Minderjährige ohne Genehmigung des Vormunds nicht in Dienst gehen, und Ehefrauen dürfen sich nicht ohne Zustimmung ihrer Männer verdingen. Militärpersonen, welche sich vermietten, müssen ihre Militärverhältnisse sogleich beim Abschluß des Dienstvertrages dem Dienstherrn anzeigen, oder den Letztern, wenn sie am Eintritt des Dienstes oder an dessen Fortsetzung verhindert werden, schadloß halten.

§. 8. (Dauer der Dienstzeit.) Wenn nicht etwas besonders verabredet worden, so wird bei ländlichen Diensthöten die Dauer der Dienstzeit zu Einem Jahr angenommen.

§. 9. (Zeitpunkt des Dienstantritts.) Der Zeitpunkt des Dienstantritts ist ordentlichweise bei ländlichen Diensthöten männlichen Geschlechts: Weihnachten (28. Dezbr.), weiblichen Geschlechtes: Martini oder Lichtmess.

§. 10. (Anzeige des Dienst-Vertrages.) Wer einen Diensthöten annimmt, hat binnen 3 Tagen vom Dienstantritt an gerechnet, der Orts-Obrigkeit, bei 3 fl. 15 kr. Strafe, Anzeige zu machen.

§. 11. (Dienstbücher der Diensthöten.) Jeder Diensthöte, welcher im Oberamtsbezirk einen Dienst antritt, muß mit einem von seiner obrigkeitlichen Behörde ausgestellten Dienstbuche sich ausweisen, welches der Dienstherrschaft einzuhändigen ist.

Diensthöten, welche aus andern Gegenden des Landes oder dem Auslande im Bezirk einen Dienst annehmen, erhalten nach vorausgegangener Nachweisung über ihre persönlichen Verhältnisse und Ausföhrung von der Ortsobrigkeit ihres Dienstes gleichfalls ein solches Dienstbuche gegen Bezahlung.

§. 12. (Fortsetzung.) Beim Abgang eines Diensthöten aus seinem Dienst wird von Seiten der Orts-Obrigkeit auf den Grund des Attestes der Dienstherrschaft und amtlicher Wahrnehmungen ein Zeugniß über die Dauer des Dienstes, so wie der Name des Dienstherrn eingetragen.

§. 13. (Mehraches Verdingen des Gesindes.) Wenn ein Diensthöte sich bei mehreren Herrschaften zugleich auf dieselbe Zeit verdingt, so geht der frühere Vertrag dem spätem vor.

In einer Dienstherrschaft bei Abschließung des Miet-Vertrages die frühere Vermietung nicht bekannt worden, so muß der Diensthöte der Dienstherrschaft den Betrag des ihr dadurch veranlaßten Taglohns, nach Abzug des vertragmäßig festgesetzten Lohns, 6 Wochen lang als Entschädigung ersetzen.

Die Herrschaft, bei welcher der Diensthöte bleibt, soll auf Verlangen angehalten werden, diesen Betrag vom Dienstlohn abzuziehen, und der zurücktretenden Herrschaft zuzustellen.

Die Hälfte des Lohns darf so lange als Abzug verlangt werden, bis die Entschädigung entrichtet ist.

§. 14. (Fortsetzung.) Der Diensthöte, welcher sich gleichzeitig an zwei oder mehrere Herrschaften vermietet hat, wird noch überdies bestraft mit 1 fl. bis 6 fl. an Geld oder verhältnismäßig an Gefängniß.

Hat die mietende Herrschaft das frühere Verdingen gewußt, so trifft sie gleiche Strafe.

Jeder Miet-Vertrag mit einem Diensthöten,

welcher noch in Diensten steht, ist ungültig, wenn er früher als ein Vierteljahr vor dem Antritt des neuen Dienstes abgeschlossen wurde.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche durch einen Miet-Vertrag entstehen.

§. 15. (Verbindlichkeit der Diensthöten.) Der gemietete Diensthöte ist schuldig, zur bestimmten Zeit den Dienst anzutreten. Im Fall einer Weigerung, ohne hinlängliche Ursache, wird derselbe durch polizeiliche Zwangsmittel zum Antritt des Dienstes angehalten und muß der Herrschaft alle Kosten ersetzen, welche sie inzwischen zur Verrichtung seiner Dienstgeschäfte an seiner Stelle, z. B. für Tagelöhner aufgewendet hat. (§. 20.)

Der Diensthöte, welcher die Dienstherrschaft nicht schadloß halten kann, wird auf den Antrag der Herrschaft mit Gefängniß bestraft.

§. 16. (Rechte der Diensthöten.) In folgenden Fällen ist das Gesinde befugt, den Dienst-Antritt zu verweigern: 1) wenn in der Zwischenzeit, vom Abschluß des Miet-Vertrages an bis zur Zeit des Dienst-Antritts das Gesinde durch Krankheit zur Leistung der versprochenen Dienste unfähig wird; 2) wenn die Herrschaft während der bevorstehenden Dienstzeit ihren Wohnsitz an einen andern, entferntern, mehr als drei Stunden vom erstern Ort verlegen will, und dem Gesinde bei dessen Annahme nichts davon gesagt hat; 3) wenn die Herrschaft, ohne solches beim Abschluß des Miet-Vertrages bedungen zu haben, mit dem gemieteten Gesinde eine Reise auf längere Zeit, als die Dienstzeit, unternehmen will; 4) wenn in der Zwischenzeit in der Familie des Gesindes der Tod eines nahen Verwandten, oder solche amtlich beglaubigte Umstände vorgefallen sind, welche dessen Anwesenheit in der Familie unumgänglich nöthig machen; 5) wenn das Gesinde durch Heirath erweislichermassen oder auf andere Art vortheilhafte Gelegenheit zu Anstellung einer eigenen Wirtschaft erhält, die es durch Annahme des Dienstes veräumen würde.

In den Fällen 4 und 5, nicht aber in den vorher benannten Fällen 1 bis 3, hat der Diensthöte die Dienstherrschaft für höhere Tagelöhne an Stellvertreter, oder für sonstige Kosten, welche durch seinen Nichtantritt ihr erwachsen, auf 6 Wochen Entschädigung zu leisten.

§. 17. (Verbindlichkeit der Dienstherrschaft.) Auch die Dienstherrschaft kann von dem abgeschlossenen Dienst-Vertrage nach Willkür nicht abgehen.

Verweigert sie ohne rechtmäßige Ursache die Aufnahme des Gesindes, so ist sie verbunden, ihm von dem zum Eintritt bestimmten Tage an Kost und Lohn auf 6 Wochen zu vergüten.

War der Dienst, dessen Antritt nicht gestattet wird, auf kürzere Zeit als auf 6 Wochen abgeschlossen, so kann die Vergütung sich nicht über die Dienstzeit hinaus erstrecken.

§. 18. (Rechte der Dienstherrschaft.) Die Verbindlichkeit zu Vergütung von Lohn und Kost hört für die Dienstherrschaft ganz auf: a) Wenn der Diensthöte in eine solche Lage kommt, in welcher es ihm unmöglich seyn würde, den Dienst anzutreten, vom Tag an, wo diese Unmöglichkeit eingetreten ist; b) wenn die Herrschaft von ihrer

Debote nicht wähle Oberst

einer Com- nach dem er sich dann ments stellte. er die Hand mig zu Eu- woren; ich re Offiziere rechte Sache Meine Herr- m früheren

und war zu nd in ganz efehlshaber- und verließ ment, dessen

von Frank- h kam, traf Emigrirter wählt hatte. at ihn zum sein frü- zier gewor-

alien- und

Erda.

Er.	fl.	kr.
—	819	38
—	45	—
—	19	12
4	14	8

br. 24—30 kr.

10" br. 18 "

penfel 15 "

4—5 "

holz: 16 fl. — "

14 fl. 48 "

holz: 10 fl. — "

9 fl. 12 "



Weigerung abgeht und den Diensthöten anzunehmen sich bereit erklärt, von der Zeit dieser Erklärung an.

§. 19. (Fortsetzung.) Die Annahme des gemieteten Diensthöten darf von der Herrschaft, ohne irgend eine Entschädigung dafür, verweigert werden: 1) Wenn derselbe mit einer ansteckenden oder Abscheu erregenden Krankheit entweder beim Abschluß des Mietvertrags ohne Wissen der Herrschaft schon befallen war oder erst nachher befallen wird; 2) wenn der Diensthöte in seinem früheren Dienst sich ein Vergehen zur Schuld gebracht hat, das die damalige Herrschaft zu seiner alsbaldigen Entfernung vom Dienst berechtigt hatte, und wenn der neuen Dienstherrschaft dieß Vergehen beim Vertrags-Abschluß unbekannt geblieben ist; 3) wenn weibliche Diensthöten beim Vertrags-Abschluß verheiratet sind, daß sie Kinder haben, oder daß sie schwanger sind, und wenn verheiratete Diensthöten beiderlei Geschlechts diesen ihren ehelichen Stand verheimlicht haben; 4) wenn das Gesinde durch falsche Atteste oder sonstige Täuschung den Mietvertrag erfüllt hat; 5) wenn vom Vertrags-Abschluß an bis zum Dienstantritt ein solcher Vermögens-Zerfall bei der Herrschaft eingetreten ist, daß sie den Diensthöten nicht behalten kann; 6) wenn der Diensthöte 8 Tage lang den Dienstantritt aus eigenem Verschulden verzögert hat.

§. 20. (Fortsetzung.) Bei jeder durch den Diensthöten verschuldeten Verzögerung des Dienstantritts kann die Herrschaft Ersatz ihrer bis zum endlichen Eintritt entstandenen Auslagen, und wenn der Eintritt nicht stattfindet, Ersatz der Auslagen und des Lohnbetrags von 6 Wochen fordern.

§. 21. (Gegenseitige Verbindlichkeit.) Wenn ein Diensthöte durch Zufall ohne sein Verschulden den Dienstantritt nicht über 14 Tage verzögert, kann die Dienstherrschaft den Dienstkontrakt nicht aufheben, aber Ersatz aller Auslagen auf den Dienst für diese Zeit fordern.

Pflichten des Gesindes während der Dienstzeit.

§. 22. (Im Allgemeinen.) Das Gesinde ist schuldig, seinen Dienst redlich, fleißig und aufmerksam, und mit Geschick bei Tag und bei Nacht unversehrt nach dem Willen der Dienstherrschaft und so viel möglichst zu deren Nutzen zu besorgen. Ausgenommen sind nur solche Befehle, welche auf etwas gesetzlich Unerlaubtes gerichtet sind.

Im Uebrigen muß sich das Gesinde allen häuslichen Anordnungen und Einrichtungen der Herrschaft unterwerfen, Befehle, Ermahnungen, auch ernstliche Zurechtweisungen mit Bescheidenheit annehmen.

§. 23. (Eitzliches Betragen.) Das Gesinde hat sich einer gestörten, anständigen Ausführung zu befleißigen.

Es darf ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft, auch in eigenen Angelegenheiten, von Haus sich nicht entfernen, nicht über die erlaubte Zeit ausbleiben, auch darf es nicht in Häuser wandeln, die der Herrschaft unangenehm sind.

§. 24. (Dienst-Obliegenheiten im Besondern.) Diensthöten, welche nicht ausschließlich zu gewissen Geschäften gemietet sind, müssen sich allen häuslichen angemessenen Arbeiten nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.

Bei Streitigkeiten unter den Diensthöten über ihre Geschäfts-Obliegenheit entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

§. 25. (Fortsetzung.) Auch Gesinde, welches zu gewissen Arten der Dienste angenommen ist, muß dennoch auf Verlangen der Herrschaft an-

dere, seinen Verhältnissen nicht unangemessene, häusliche Arbeiten mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Gesinde daran verhindert ist.

§. 26. (Fortsetzung.) Außer seinen Dienstgeschäften ist das Gesinde verbunden, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden.

§. 27. (Verantwortlichkeit des Gesindes.) Der Schaden, welcher durch ein geringes Versehen oder Unkenntniß des Diensthöten am Eigenthum der Herrschaft entstanden, ist von dem Diensthöten und der Letzteren gemeinschaftlich zu leiden.

§. 28. (Fortsetzung.) Den Schaden, welchen das Gesinde der Herrschaft vorsätzlich, oder durch Unterlassung der schuldigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit, oder durch Handlungen, welche gegen ausdrückliche Befehle der Herrschaft gingen, zugefügt hat, muß das Gesinde nach unparteiischer Schätzung ungetheilt folglich vergüten.

§. 29. (Fortsetzung.) Ferner muß jeder Diensthöte der Dienstherrschaft für denjenigen Schaden bei dem Unvermögen des Hauptschuldners haften, bei welchem demselben eine offenbare Pächtwidrigkeit gegen die Dienstherrschaft zur Last fällt.

Hierher gehört insbesondere, wenn bemerkte Untreue des Nebengesindes der Herrschaft nicht zur Anzeige gebracht wird.

§. 30. (Vergehungen gegen die Dienstherrschaft.) Der Veruntreuung und des Betrugs macht sich der Diensthöte jedesmal schuldig, wenn er die ihm anvertrauten Gelder oder Sachen der Herrschaft unterschlägt, oder diese durch unwahre Angaben übervortheilt; wenn er beim Einkauf von Lebensmitteln oder andern Sachen mehr berechnet, als er bezahlt hat, oder beim Verkauf weniger, als er erhalten hat.

Diese Vergehungen unterliegen der Bestrafung nach den Strafgesetzen.

§. 31. (Fortsetzung.) Strafwürdig handelt der Diensthöte auch dann, wenn er blos aus Nischelei Speisen oder Getränke der Herrschaft ankreist, wenn er Trinkgelber, welche nach der getroffenen Einrichtung unter dem Mitgesinde gemeinschaftlich sind, nicht zur Theilung bringt, oder das Futter des Viehs nicht nach Vorschrift verwendet.

§. 32. (Fortsetzung.) Einer Untreue macht sich das Gesinde ferner schuldig, wenn es mit Vorsatz durch Reden oder Handlungen der Herrschaft auf irgend eine Weise Nachtheil bringt; wenn es namentlich den guten Namen seiner Herrschaft durch boshafte oder verläumderische Reden herabsetzt; was im Hause gethan oder gesprochen wird, anapländert; die Kinder und andere Angehörige der Herrschaft zu unerlaubten oder ihr nachtheiligen Handlungen verleitet.

Alle dergleichen pächtwidrigen Handlungen (§. 30—32) werden mit Gefängnißstrafe auf Klage der Herrschaft geahndet, und es ist die Letztere befugt, schleunige Entlassung eines solchen Diensthöten zu verfügen.

§. 33. (Folgen pächtwidrigen Betragens.) Gegen einen Diensthöten, welcher sich in Verdacht begangener Unredlichkeit setzt, darf die Herrschaft auf Durchsuchung seiner Behältnisse und Sachen antragen und mit Bewilligung des Diensthöten sie selbst durchsuchen. Verweigert der Diensthöte die Bewilligung, so hat die Obrigkeit zu entscheiden.

§. 34. (Fortsetzung.) Veranlaßt ein Diensthöte seine Dienstherrschaft durch boshafte Handlungen oder vorsätzliche Beschädigungen zur Aufkündigung, so ist die Herrschaft zwar zu alsbaldiger Entlassung befugt, jedoch muß der Entlassene für den verursachten Schaden, und auf 6 Wochen für Kosten und Nachtheile, welche durch seine Entlassung verursacht werden, Ersatz leisten.

Die Klage auf Bestrafung bleibt vorbehalten. Neben dem muß ein ländlicher Diensthöte, welcher vor dem Ablauf der ordentlichen Dienstzeit (§. 8.) den Dienst eigenmächtig verläßt, oder vermöge der Bestimmungen gegenwärtiger Ordnung von der Herrschaft wegen eigener Schuld entweder ohne Aufkündigung folglich oder auch unter Aufkündigung nach 6 Wochen entlassen wird, sich einen Abzug von Einem Drittel des Lohnes gefallen lassen, welchen es ihn auf die Wintermonate Januar, Februar und März treffen würde.

Pflichten der Dienstherrschaft während der Dienstzeit.

§. 35. (Im Allgemeinen.) Die Herrschaft darf dem Gesinde nicht größere Arbeit zumuthen, als dasselbe ohne Schaden für seine Gesundheit verrichten kann.

§. 36. (Fortsetzung.) Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zu Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen und dasselbe überhaupt hiezu und zum sittlichen Wandel fleißig ermahnen.

§. 37. (Belohnung des Gesindes.) Die Herrschaft ist auch schuldig, dem Gesinde den bedungenen Lohn und die Kleidung zur bestimmten Zeit zu entrichten, je nach Maßgabe der Mietzeit entweder am Schlusse jeden Vierteljahrs, jeden Monats oder jeder Woche.

§. 38. (Vesöstigung.) Wenn dem Gesinde Kost verschrieben ist, so muß solche nach Gebrauch und unverdorben und bis zur Sättigung verabreicht werden.

Geistiges Getränke kann das Gesinde nur auf besondere Vertrags-Bestimmung oder bei anstrengenden Geschäften, z. B. der Ernte, ansprechen.

Im Zweifelsfall, ob ein Diensthöte Vesöstigung verlangen könne, ist derjenige Diensthöte dazu berechtigt, welcher auch die Wohnung im Hause der Herrschaft hat.

§. 39. (Kleidung.) Kleidungsstücke oder Livree kann das Gesinde nur dann verlangen, wenn die Herrschaft sie ausdrücklich verschrieben hat.

§. 40. (Fortsetzung.) Wenn Livree überhaupt ohne Bestimmung der einzelnen Stücke verschrieben wurde, so muß der Livreebediente einen Hut, einen Rock, eine Weste und ein Paar Beinleider, der Kutscher oder Reisknecht noch überdieß ein Paar Stiefel und einen Stallfittel bekommen.

§. 41. (Fortsetzung.) Die Livree fällt nach Ablauf der bestimmten Dienstzeit dem Bedienten eigenbüthlich zu.

Jedoch ist diesem nach seiner Entlassung nicht erlaubt, die verdiente Livree unverändert, als solche, mit ihren Abzeichen fortzutragen.

§. 42. (Staats-Livree.) Wird außer der Livree noch besondere Staats-Livree (worunter auch Mäntel und Kutschperse begriffen sind) gegeben, so hat der Bediente auf diese keinen Anspruch.

§. 43. (Sorge für krankes Gesinde.) Bei geringeren Krankheitsfällen, welche nicht über 8 Tage dauern und nicht durch grobes Verschulden des Diensthöten herbeigeführt worden sind, hat derselbe zwar die Kosten der Aerzte und Apotheker zu übernehmen, jedoch von der Dienstherrschaft unentgeltliche Verpflegung und Vesöstigung zu gewarten.

§. 44. (Fortsetzung.) In Krankheitsfällen von längerer Dauer, welche dem Gesinde durch den Dienst oder durch grobe Fahrlässigkeit der Dienstherrschaft zugezogen worden sind, hat Letztere die Kosten für Verpflegung und Heilung zu dürfen, ohne dafür am Lohn etwas abziehen zu dürfen.

§. 45. (Fortsetzung.) Weitere Ansprüche, welche dem Gesinde nach den Gesetzen gegen die Dienstherrschaft

ist vorbehalten. Diensthote, welchen Dienstzeit verläßt, oder vorzeitiger Ordnung Schuld entweder auch unterlassen wird, sich des Lohnes gegen die Wintermotten würde.

ast während

Herrschaft darf Vermuthen, als Gesundheit ver-

schafft muß dem Wartung des öf- dasselbe über- handel fleißig er-

es.) Die Herr- den bedun- bestimmten Zeit r Miethzeit ent- hrs, jeden Mo-

dem Gesinde nach Gebrauch itigung verab-

stinde nur auf er bei anstre- de, ansprechen. te Befolgung bote dazu be- g im Hause der

stücke oder Li- draugen, wenn rochen hat. ree überhaupt tücke veripro- nte einen Gut, ar Weinkleider, überdieß ein bekommen.

ee fällt nach em Bedienten

ntlassung nicht dert, als sol-

ußer der Li- wronunter auch (ind) gegeben, Anspruch.

de.) Bei ge- nicht über 8 s Verschulden en sind, hat und Apothek- nensherrschaft rfohtigung zu

herrschaft zustehen, wenn durch Verschulden derselben dem Ersten größere, oder über die Dienstzeit hinausdauernde Unglücksfälle zugesprochen sind, bleiben ihm überdieß vorbehalten.

§. 46. (Fortsetzung.) Bei Krankheitsfällen des Diensthoten von längerer Dauer, welche nicht erweislich durch Dienstverrichtungen oder Verschulden der Dienstherrschaft entstanden sind, ist die Letztere nur so lange, und nicht über 8 Tage die Verpflegung zu bestreiten schuldig, bis die Verwandten des Erkrankten oder die Obrigkeit die Fürsorge übernommen haben.

§. 47. (Fortsetzung.) Einen Ertrag des ihr durch solche Verpflegung (§. 46.) verursachten Aufwandes kann die Dienstherrschaft nur dann von dem Diensthoten fordern, wenn dieser die Krankheit oder das Wechren durch sein eigenes Verschulden sich zugezogen hat.

§. 48. (Haftung für das Gesinde.) Für den vom Gesinde einem Dritten zugefügten Schaden ist in der Regel nur das Erstere, nicht die Dienstherrschaft verbindlich.

§. 49. (Fortsetzung.) Wer aber wissentlich geschehen läßt, daß sein Gesinde einem Andern Schaden zufügt, der wird als Theilnehmer an der unerlaubten Handlung des Gesindes angesehen und muß für entstandenen Schaden haften.

§. 50. (Fortsetzung.) Derjenige, der zu Vollführung eines Geschäfts sich seiner Diensthoten bedient, hat zwar für jeden durch die Ungeachtlichkeit oder Nachlässigkeit derselben einem Dritten verursachten Schaden zu haften, ihm bleibt aber der Rückgriff an den Diensthoten vorbehalten.

§. 51. (Fortsetzung.) Die Dienstherrschaft ist nicht schuldig, für die von ihrem Gesinde auf ihren Namen kontrahirten Schulden zu haften, es sey denn, daß eine stillschweigende oder ausdrückliche Einwilligung dazu erwiesen würde.

Von Auflösung des Dienstvertrags.

§. 52. Ohne rechtmäßige, in gegenwärtiger Ordnung bestimmte, oder durch Uebereinkunft festgesetzte Ursache kann ein Dienstvertrag einseitig nicht aufgehoben werden.

§. 53. (Auflösung auf den Ablauf der Dienstzeit.) Sechs Wochen vor dem Ablauf der bedungenen Dienstzeit hat die Herrschaft oder der Diensthote, welcher den Vertrag nicht fortsetzen will, den andern Theil davon in Kenntnis zu setzen. Gesicht von seinem Theil eine Aufkündigung, so wird angenommen, daß der Kontrakt auf die so eben abgelassene jüngste Dienstzeit erneuert sey.

§. 54. (Fortsetzung.) Würde aber ein Theil ohne vorangegangene Aufkündigung die Fortsetzung des Kontrakts nach dem Ablauf der Dienstzeit verweigern, so hat er den andern Theil mit sechs-wöchigem Lohnbetrag, jedoch ohne Kost, zu entschädigen.

§. 55. (Fortsetzung.) Ueber die geschehene Aufkündigung kann jeder Theil vom andern ein schriftliches Zeugnis fordern.

§. 56. (Auflösung während der Dienstzeit vor deren Ablauf.) Vor dem Ablauf der bedungenen Dienstzeit kann der Dienst aufgelöst und nach 6 Wochen aufgelöst werden:

a) Vom Diensthoten.

1) Wenn die Herrschaft den Diensthoten un- verdient und zu wiederholtenmalen erwiesenermaßen beschimpft; 2) wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn oder das Kostgeld auf die festgesetzten Termine, auf Anfordern nicht bezahlt; 3) wenn das Gesinde durch Krankheit zu Fortsetzung der versprochenen Dienste erwiesenermaßen unfähig wird; 4) wenn der Tod eines Verwandten des Diensthoten, oder solche amtlich beglau-

bigte Umstände vorgefallen sind, welche dessen Anwesenheit in seiner Familie unumgänglich nöthig machen; 5) wenn das Gesinde durch Heirath oder auf andere Art vortheilhafte Gelegenheit zur Anstellung einer eigenen Wirtschaft erhält, die es durch Fortsetzung des Dienstes veräußern würde; 6) wenn das Gesinde öfters verdorbene oder ungenießbare Speisen mit Wissen der Herrschaft erhält.

§. 57. (Fortsetzung.) Vor dem Ablauf der bedungenen Dienstzeit nach wöchiger Aufkündigung kann das Gesinde h) von der Herrschaft verabschiedet werden: 1) wenn das Gesinde die nöthige Fähigkeit und Geschicklichkeit zu den ihm obliegenden Geschäften erwiesenermaßen nicht besitzt; 2) wenn während der Dienstzeit die Vermögens-Umstände, der Grundbesitz oder die Einkünfte der Herrschaft sich so sehr verringern, daß sie die Zahl des Gesindes einschränken muß; 3) wenn das Gesinde, wiederholter Warnung ungeachtet, durch Unverträglichkeit den Hausfrieden stört; wenn es wiederholt, ohne Erlaubnis der Herrschaft, zu seinem Vergnügen ausgeht oder nach erhaltener Erlaubnis über die verordnete Zeit wegbleibt; 5) wenn es mehrmals den Dienst oder das Beste der Herrschaft vernachlässigt oder wiederholte Unachtsamkeit begeht.

§. 58. (Fortsetzung.) Bei der Auflösung des Dienst-Vertrags, durch vorherige Aufkündigung, kann das Gesinde Kost und Lohn nur bis zum Tag des Austritts fordern.

§. 59. (Aufhebung des Dienst-Vertrags ohne Aufkündigung.)

a) Durch das Gesinde.

Das Gesinde ist berechtigt, sogleich ohne Aufkündigung den Abschied in folgenden Fällen zu verlangen: 1) Wenn es von der Dienstherrschaft gröblich mißhandelt wird; 2) wenn die Verabreichung verdorbener ungenießbarer Speisen, der Dienst-Aufkündigung des Gesindes (§. 56. 6.) ungeachtet, von der Herrschaft fortgesetzt wird; 3) wenn die Herrschaft das Gesinde zu gegenwärtigen oder unerlaubten Handlungen verleiten will; 4) wenn sie dasselbe gegen dergleichen Zumuthungen anderer Personen der Familie nicht schützen will; 5) wenn die Herrschaft mit dem Gesinde eine Reise von mehr als 6 Stunden Entfernung unternehmen will und der Dienstauftritt des Gesindes dazwischen fällt; 6) wenn die Herrschaft ihren Wohnsitz während der Dienstzeit auf einen mehr als 6 Stunden entfernten Ort verlegt und den Diensthoten bei der Annahme nicht davon in Kenntnis gesetzt hat; 7) wenn der Diensthote erwiesenermaßen wegen Krankheit den Dienst auch nur über die wöchige Aufkündigungsdauer ohne Gefahr nicht versehen kann.

In den Fällen 1 bis 6 hat die Herrschaft das Gesinde, wenn es nur monatweise oder auf kürzere Zeit gemiethet war, für diese Zeit, wenn es aber auf ein Vierteljahr oder länger gemiethet war, auf 6 Wochen mit dem Lohn (ohne Kost) zu entschädigen.

§. 60. (Fortsetzung.)

b) Durch die Dienstherrschaft.

In folgenden Fällen ist die Herrschaft berechtigt, das Gesinde vor dem Ablauf der Dienstzeit und ohne vorhergehende Aufkündigung sogleich aus dem Dienst zu entfernen: 1) Wenn das Gesinde die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, durch boshafte Verheugungen Familien-Zwist zu erregen sucht, Kinder, zu deren Wart und Pflege es angewiesen ist, vernachlässigt oder gar mißhandelt; 2) wenn es Widersetzlichkeit oder wiederholten Ungehorsam gegen die ordnungsmäßigen, nicht widerrechtlichen

Befehle der Herrschaft sich zu Schulden kommen läßt; 3) wenn es sich den, zur Aufsicht über das Gesinde von der Herrschaft bestellten Personen thätlich oder mit Schimpf- und Schmähworten im Dienste widersetzt; 4) wenn es dem Trunk ergeben ist oder sonst ein unästhetisches Leben führt; 5) wenn es Kinder oder Verwandte der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verdächtigen Umgang mit ihnen hat; 6) wenn ein Diensthote mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit befallen ist, welche er beim Antritt des Dienstes der Herrschaft verheimlicht oder während der Dienstzeit, ohne Verschulden der Herrschaft, sich zugezogen hat; 7) wenn der Diensthote unfähig wird, die übernommenen Dienst-Geschäfte fernerhin zu verrichten (vorbehaltlich der Bestimmungen §. 43 bis 47.); 8) wenn die Herrschaft durch falsche, ihr vom Gesinde übergebene Zeugnisse hintergangen worden ist; 9) wenn das Gesinde einen Diebstahl oder eine Veruntreuung begeht, wohn auch der Verlauf und das Versehen solcher Livreestücke zu rechnen ist, die noch nicht ganz abverdient sind; 10) wenn es sein Nebengesinde zum Diebstahl, Veruntreuung oder Betrug verleitet; 11) wenn es mit Feuer und Licht, nach wiederholter Warnung, unvorsichtig umgeht; 12) wenn, obgleich ohne vorgängige Warnung, durch solche Unvorsichtigkeit wirklich Feuer ausgekommen ist; 13) wenn weibliches Gesinde schwanger ist, wobei demselben jedoch, so ferne die Niederkunft nicht zu nahe ist, eine 14tägige Austrittsfrist zu gönnen ist, um sich ein anderes Unterkommen zu suchen; 14) wenn das Gesinde ohne Erlaubnis der Herrschaft über Nacht aus dem Hause bleibt; 15) wenn es zu Abbugung von mehr als 8 Tagen Gefängnißstrafe verurtheilt wird; 16) wenn es ohne Vorwissen der Herrschaft fremden Personen des Nachts den Aufenthalt im Hause gestattet, oder bei Tag unbedeutende Personen, dem Verbot der Herrschaft zuwider, zu sich kommen läßt; 17) wenn es im vorigen Dienst eine Veruntreuung begangen und die vorige Herrschaft im Attestat nichts davon erwähnt, auch das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft auf Befragen verschwiegen hat; 18) wenn verheiratete Diensthoten (beiderlei Geschlechts) ihren ehelichen Stand, und weibliche Diensthoten auf Befragen verheimlichen, daß sie Kinder haben; 19) wenn das Gesinde das ihm anvertraute Vieh in der Wartung und Pflege in einem wesentlichen Stück vernachlässigt oder dasselbe in anderer Weise mißhandelt; 20) in den Fällen, welche oben §. 30 bis 32 erwähnt sind.

Gesinde, welches wegen Einer der vorstehenden Ursachen entlassen wird, kann Lohn und Kost nur bis zum Tag der Entlassung fordern.

§. 61. (Auflösung des Dienstes durch den Tod.) Durch den Tod der Herrschaft oder des Gesindes wird alle Verbindlichkeit des Mieth-Vertrags aufgehoben.

Die Erben des Gesindes können Lohn und etwaiges Kostgeld nur bis zu dem Tag fordern, wo der Verstorbene Dienste zu leisten aufgehört hat.

§. 62. (Fortsetzung.) Die Erben des verstorbenen Diensthoten sind dagegen auch zu keinem Schadens-Ertrag oder zu Stellung eines andern Diensthoten verpflichtet.

§. 63. (Fortsetzung.) Stirbt die Herrschaft, so können deren Erben von dem Diensthoten die Fortsetzung des Mieth-Vertrags auf 6 Wochen verlangen.

§. 64. (Auflösung wegen Konkurs.) Die Vorschriften der §§. 61 bis 63 finden Anwendung, wenn ein Konkurs über das Vermögen der Dienstherrschaft entfällt.

Der Tag des eröffneten Konkurses wird in dieser Beziehung dem Todestag gleich geachtet.

§. 65. (Wirkung der Auflösung des Dienstes hinsichtlich der Livree.) Stand ein Diensthote in Livree, so ist es hinsichtlich derselben bei einer Dienst-Auflösung vor Ablauf der Dienstzeit folgendermaßen zu halten: 1) Stirbt der Diensthote, so fällt die Livree an die Herrschaft zurück, ohne irgend eine Vergütung; 2) ebenso, wenn der Diensthote zur Aufhebung oder zur alsbaldigen Auflösung des Dienstes (§. 57 u. 60) der Herrschaft Veranlassung gegeben hat, muß er am Tag des Austritts die Livreestücke ohne Vergütung dafür zurückgeben; 3) ist aber der Diensthote zur vorzeitigen Auflösung des Dienst-Vertrags von der Dienstherrschaft veranlaßt worden, so fällt ihm die gewöhnliche Livree (mit Ausnahme der Staats-Livree) mit Eigenthum in dem Fall zu, wenn die Hälfte der bedungenen Dienstzeit beim Austritt bereits abgelaufen ist, im andern Fall hat er die Livree der Herrschaft zurückzugeben.

§. 66. (Ursachschulden der Diensthoten.) Der Diensthote, welcher durch vorempfangenen Lohn, durch Schadens-Vergütung oder auf andere Weise der Herrschaft etwas schuldig bleibt, ist verbunden, dafür bei seinem Dienst-Austritt Zahlung oder erforderlichenfalls Sicherheit zu leisten, wenn nicht schon vorher etwas Anderes bestimmt worden.

§. 67. (Fortsetzung.) In jedem Fall ist das abgehende Gesinde schuldig, Alles, was ihm zu seinem Gebrauch oder zur Aufbewahrung anvertraut war, der Herrschaft noch vor seinem Dienst-Austritt richtig und reinlich zurückzustellen und für deren aus seinem Verschulden entstandenen Schaden zu haften.

§. 68. (Zeugniß für austretendes Gesinde.) Obwohl in das Dienstbotenbuch nur ein Eintrag über die Diensthauer und nicht über die Ausfuhrung des Dienstboten gemacht wird, so soll doch dadurch die Ausstellung von Privatzeugnissen über Letztere nicht ausgeschlossen werden.

Vom amtlichen Verfahren in Dienstbotensachen.

§. 69. Das Verfahren in Dienstbotensachen ist durchaus summarisch.

Ohne dringende Ursache werden keine schriftlichen Verhandlungen dabei zugelassen, es können denn Entschädigungs-Forderungen zur Klage, die zur Verweisung in den ordentlichen Rechtsweg sich eignen.

§. 70. Streitigkeiten in Dienstbotensachen, die polizeilicher Natur sind, hat die Ortsobrigkeit auf das Schnellste, und wo möglich binnen 48 Stunden zu erledigen.

§. 71. Die Orts-Polizei-Behörden haben die Verpflichtung, über die Einhaltung der in dieser Ordnung enthaltenen Vorschriften zu wachen und namentlich darauf zu sehen, daß jeder in der Gemeinde befindliche Diensthote mit einem Dienstbuch (§. 11) nebst dem Heimaths-Anzeige versehen ist.

Oberamtsgericht Nagold.

N a g o l d.

Schulden-Liquidationen.

In den nachgenannten Santsachen ist zur Schulden-Liquidation u. Tagsfahrt auf die unten bezeichnete Zeit anberaumt, wozu die Gläubiger unter dem Anfügen vorgeladen werden, daß die Nichtliquidirenden, so weit ihre Forderungen

nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse - Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

† Georg Friedrich Müller, gewes. Revierförster zu Schönbromm, Montag den 1. Septbr., Vormittags 8 Uhr;

Jakob Schmidt, Weber von Egenhausen, Dienstag den 2. Septbr., Vormittags 8 Uhr;

Joseph Dettling, gewes. Gassenwirth von Dertelheim, Mittwoch den 3. Septbr., Vormittags 8 Uhr;

Bernhard Braun von Wenden, Donnerstag den 4. Septbr., Vormittags 8 Uhr;

Johann Wolfgang Aldinger, Schäfer von Wenden, Freitag den 5. Septbr., Vormittags 8 Uhr;

† Johann Georg Walz von Wenden, Freitag den 5. Septbr., Nachmittags 2 Uhr;

Gottfried Kalmbach, Hirschwirth von Altenstaig Dorf, Samstag den 6. Septbr., Vormittags 8 Uhr;

† Georg Wilhelm Theurer von Berneck, Samstag den 6. Septbr., Nachmittags 2 Uhr;

Peter Kasz, Hirschwirth von Börsingen, Montag den 8. Septbr., Vormittags 8 Uhr;

† jung Jakob Braun von Beihingen, Montag den 8. Septbr., Nachmittags 2 Uhr;

Friedrich Renz, Bäcker von Haiterbach, Dienstag den 9. Septbr., Vormittags 8 Uhr;

Jakob Luz, Glaser von Altenstaig, Mittwoch den 10. Septbr., Vormittags 8 Uhr;

Andreas Friedrich Weminger, Rothgerber von Wildberg, Donnerstag den 11. Septbr., Vormittags 8 Uhr;

Friedrich Breimaier, Weißgerber von Wildberg,

Donnerstag den 11. Septbr., Nachmittags 2 Uhr;

† Jakob Christoph Heinrich Koller, Leineweber von Wildberg, Freitag den 12. Septbr., Vormittags 8 Uhr;

Johann Georg Schächinger, Sattler von Wildberg, Freitag den 12. Septbr., Nachmittags 2 Uhr.

Den 6. August 1845.

K. Oberamtsgericht. Hof.

N a g o l d.

Schulden-Liquidationen.

In den nachgenannten Santsachen ist zur Schulden-Liquidation u. Tagsfahrt auf die unten bezeichnete Zeit anberaumt, wozu die Gläubiger unter dem Anfügen vorgeladen werden, daß die Nichtliquidirenden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse - Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Jakob Höbing, Bierbrauer von Nagold, Montag den 15. Septbr., Morgens 8 Uhr;

Joseph Alois Broagier, Kaufmann von Altenstaig, Dienstag den 16. Septbr., Morgens 8 Uhr.

Den 10. August 1845.

K. Oberamtsgericht. Hof.

Haiterbach.

Strumpfwerberstuhl zu verkaufen.

Der Unterzeichnete ist beauftragt, einen Strumpfwerberstuhl No. 8. zu verkaufen; derselbe ist ganz neu fundirt und können auch Kleiderstücke darauf gefertigt werden.

Die Herren Ortsvorsteher, in deren Gemeinden sich Strumpfwerbermeister befinden, werden geb. ersucht, die selben gef. eröffnen zu wollen.

Den 14. August 1845.

Stadtrath Klentf.

